

FÜR MEHR SELBSTBESTIMMTE ORGANSPENDEN

I. Problembeschreibung

In Deutschland herrscht ein akuter Organmangel. Circa 10.000 Menschen warten auf eine lebensrettendes Spenderorgan. Statistisch gesehen sterben täglich drei dieser Menschen. Dies ließe sich vermeiden, denn laut Umfragen stehen die meisten Bundesbürger einer Organspende als potentielle Spender offen gegenüber. Dennoch haben nur circa 35 % dieser Personen einen Organspenderausweis. In 9 von 10 Fällen entscheiden die Angehörigen im Krankenhaus über eine Organspende, weil der Verstorbene seine Entscheidung nicht mitgeteilt oder dokumentiert hat. Schließlich ist auch problematisch, dass die Kliniken in Deutschland zu wenige potentielle Spender melden.

In Ansehung dieser Probleme plant der Bundesgesundheitsminister nunmehr, für Organspenden in Deutschland die sogenannte „doppelte Widerspruchslösung“ einzuführen. Hierbei gälte grundsätzlich jeder Bürger als potentieller Organspender, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt. In Fällen, in denen kein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, sollen schließlich Angehörige gefragt werden. Diese Lösung birgt die Gefahr, dass Menschen unbewusst zu Organspendern werden. Niemand kann sicher sein, dass die Angehörigen im Falle einer fehlenden eigenen Entscheidung im Sinne des Patienten entscheiden werden. Unklar erscheint, was in Fällen, in denen weder ein Widerspruch vorliegt, noch Angehörige vorhanden oder erreichbar sind, geschehen wird. Die Widerspruchslösung wird der liberalen Vorstellung des selbstbestimmten und eigenverantwortlich handelnden Bürgers also nicht gerecht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bürger unbeabsichtigt und möglicherweise sogar gegen den (nicht erklärten) Willen zu Organspendern werden. Klar ist, dass die Zahl der Organspender steigen muss. Klar ist jedoch auch, dass ausreichend viele potentiell zur Spende bereiten Bürger in Deutschland leben, sodass es gar nicht nötig ist, alle Bürger in Deutschland einer staatlichen Vorentscheidung auszusetzen. Das Ziel einer liberalen Fraktion sollte sein, die potentiell zur Spende bereiten Bürger zur Abgabe einer entsprechenden ausdrücklichen Entscheidung zu bewegen ohne alle Bürger staatlicherseits zu bevormunden.

Derzeit gilt in Deutschland die sogenannte „Entscheidungslösung“. Hierbei wird insbesondere auf Aufklärung durch die Krankenkassen gesetzt, die jedem Bürger über 16 Jahren bei Zustellung der elektronischen Krankenkassenskarte auch Informationsmaterial über Organspenden und Organspenderausweise bereitzustellen haben. § 2 Abs. 2a des Transplantationsgesetzes sieht ferner vor, dass kein Bürger verpflichtet werden kann, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben.

II. Lösungsansatz

1. Einführung der Mandated-Choice-Lösung für Organspenden

- Die bestehende Entscheidungslösung muss modifiziert werden. Jeder Bürger, der hierzu geistig und körperlich im Stande ist, muss eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben. Diese soll ab Vollendung des 16. Lebensjahres abgefragt werden. Die Verpflichtung, eine Entscheidung treffen zu müssen, ist ein deutlich kleinerer Eingriff in die Selbstbestimmung des Einzelnen als das Treffen einer Vorentscheidung durch den Staat. Angesichts des hohen Guts, Leben, dem Organspenden dienen, ist es mündigen Bürgern zuzumuten, eine jederzeit reversible Entscheidung zu treffen.

- Bei jeder Beantragung eines Ausweises oder Reisepasses müssen Bundesbürger unter Bereitstellung von Informationsmaterial zukünftig aufgefordert werden, sich hinsichtlich einer Organspende klar zu äußern. Die Entscheidung soll aus Datenschutzgründen jedoch nicht auf dem Ausweisdokument vermerkt werden. Die Abfrage bei Ausstellung eines Personalausweises erfolgt nicht in einer eigens eingeführten Amtskartei, sondern über Aushängung der bereits gängigen Organspenderausweise oder in Zusammenarbeit mit einer zentralen Registrierungsstelle. Bürgern, die eine Entscheidung verweigern oder sich außer Stande sehen, eine solche zu treffen, sollen intensive Aufklärungsgespräche ermöglicht werden. Die Teilnahme an einem solchen ist verpflichtend. Zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht soll das Transplantationsgesetz als ultima ratio auch Sanktionsmöglichkeiten wie beispielsweise Bußgelder vorsehen.
- Schon ab der Vollendung des 14 Lebensjahres soll eine grundsätzliche Widerspruchsmöglichkeit des Kindes gegen eine komplette Organspende bestehen. Denn, wer alt genug ist, sich für eine Religion zu entscheiden, ist ebenfalls alt genug, um sich grundsätzlich gegen eine komplette Organspende zu entscheiden.

2. Verbindlichkeit der Entscheidung

Bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind alle bezüglich der Organspende getroffenen Entscheidungen von den Hinterbliebenen anfechtbar. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist die vom Verschiedenen hinterlegte Entscheidung jedoch vollumfänglich verbindlich und kann von keiner Seite angefochten oder umgangen werden. Die Entscheidung wird bindend durch die Unterschrift des möglichen Spenders.

3. Änderung der Entscheidung

Jede Registrierung als Spender oder Nicht-Spender ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Sowohl bei jeder Ausstellung eines neuen Personalausweises als auch bei jeder neuen Krankenversicherungskarte soll zusätzlich zur offiziellen Organspenderkartei die Möglichkeit gegeben werden, die bisherige Entscheidung zu revidieren.

4. Digitales Spendenregister

Ein offizielles digital zugängliches Spenderregister muss allen betreffenden medizinischen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

5. Zentrale Registrierungsstelle

Um Spenderinformationen effizient zu bündeln, soll eine zentrale Registrierungsstelle für Organspender beispielsweise bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) oder dem Bundesgesundheitsministerium eingerichtet werden, bei der man sich ebenfalls online registrieren kann. Die Online-Eintragung bei der Krankenkasse und der bundesweiten Registrierungsstelle wird von der jeweiligen Stelle schriftlich bestätigt und wird erst rechtskräftig, indem der Spender diese Bestätigung unterschrieben und an die Registrierungsstelle zurückgeschickt hat oder sich online identifiziert hat. Für eine (freiwillige) Notierung auf einer Krankenkassenkarte muss es möglich sein, online bei seiner Versicherung eine Willensbekundung zur Organspende auszufüllen und damit die Eintragung auf der Krankenkassenkarte zu veranlassen.

Zudem sollen Bürger sich in Zukunft auch beim Blut(plasma)spenden und in Apotheken als Organspender registrieren lassen zu können.

Eine Registrierung der persönlichen Entscheidung muss in der Übergangszeit auch weiterhin über den Arzt, durch eine Patientenverfügung, Testament oder andere bisherige Anlaufstellen, z.B. per bisher gängigem Organspenderausweis, möglich sein.

6. Meldeverfahren der Krankenhäuser

Grundsätzlich soll jeder Fall eines Hirntodes der DSO gemeldet werden und lebenserhaltende Maßnahmen beim potentiellen Spender bis zu einer Entscheidung nicht eingestellt werden. Bei nicht vorhandener Organspende soll selbstverständlich dem Wunsch auf Abstellen der lebenserhaltenden Maßnahmen in diesem Fall sofort entsprochen werden.

7. Verbesserung der Infrastruktur

Eine erhöhte Spenderzahl garantiert leider nicht unbedingt höhere Transplantationszahlen. Auch die Infrastruktur, Logistik und die Ausbildung des Fachpersonals sind wichtige Komponenten, die zu einer erfolgreichen Organspende beitragen. Es ist daher darauf zu dringen, diese Komponenten zu verbessern und finanziell verstärkt zu unterstützen. Dabei kann sich an Vorbildern orientiert werden, die überdurchschnittlich hohe Transplantationszahlen haben, wie zum Beispiel Spanien. So sollen eine verbesserte dreistufige Transplantationskoordination auf Klinik-, regionaler und nationaler Ebene sowie eine weitere Zentralisierung von Transplantationszentren eingeführt werden. Krankenhäuser sollen bei der Einstellung von Organspenderbeauftragten unterstützt werden, die zur Optimierung und Koordination der Transplantationen beitragen.

Verfasserin: Clarisse Höhle